

15. Januar. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Gegen 1 Stimme.

Herr Landesältester Hempel erklärt in einem Schreiben:

„Meine amtlichen Geschäfte erfordern in der nächsten Zeit meine Anwesenheit in Baugen und bitte ich Ew. Excellenz deshalb ganz ergebenst, mir vom 15. d. M. ab einen sechswochentlichen Urlaub bei der hohen Kammer geneigtest vermitteln zu wollen.“

Das wäre also vom 15. Januar bis zum 26. Februar. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — 20 Stimmen haben sich dagegen erklärt; der Urlaub ist also nicht bewilligt.

Entschuldigen lassen sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Unwohlseins, Herr Prof. Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften und Herr Kammerherr von Mehsch zeigt an, daß er wegen dringender Geschäfte in heutiger Sitzung nicht erscheinen könne.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend. — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich gehe gleich zum Vortrag des Berichts über und beantrage, daß von Vorlesung des königl. Decrets und der Motiven abgesehen werde.

Präsident von Friesen: Der Herr Referent beantragt, daß von Vorlesung des königl. Decrets und von Vorlesung der Motiven abgesehen werden möge. Ich frage die Kammer: ob sie Solches genehmigen wolle? — Die Kammer genehmigt Solches. Ich frage nun bei der Staatsregierung an: ob dies auch ihrerseits genehmigt wird?

(Der Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Charpentier erklärt die Zustimmung der Staatsregierung.)

Das nicht zum Vortrag gelangte königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung andurch zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 3. November 1869.

Johann.

(L. S.)

Hermann von Kostitz-Wallwitz.

## Gesetz,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850.

### § 22.

Zur Stiftung von Vereinen (§ 19) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dies befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§ 4 und 23) und nach erfolgter Gründung des Vereins die Vorsteher (§ 19) verantwortlich.

### § 24.

Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

### § 28.

Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9. November 1848 § 5) ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle und Anordnungen zu berathen, oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Ebenso wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 19) und Versammlungen (§ 2) Theil nehmen (vergleiche jedoch § 17).

### § 29.

Das in § 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen seitens der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. § 17), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

### § 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 28 werden nach den Bestimmungen des Kap. III im ersten Theile des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 geahndet.

## Entwurf zu einem Gesetze,

einige Abänderungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung der Ständeversammlung, wie folgt:

### § 1.

In § 22 des Gesetzes vom 22. November 1850 sind die Anfangsworte des zweiten Satzes: „Auch zur Theilnahme an denselben“ mit folgenden zu vertauschen: „Auch zur Theilnahme an Vereinen, deren Zweck sich auf politische Angelegenheiten bezieht.“

### § 2.

An die Stelle von § 24 des Gesetzes vom 22. November 1850 tritt folgende Bestimmung: